



Aus dem Verlage von

Januar



Walter de Gruyter & Co.

1929

**Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgefes.** Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Nach dem Tode des ersten Herausgebers Dr. A. Achilles in Verbindung mit F. André, für die vorliegende Auflage vertreten durch Kiedebusch, O. Meher, O. Strecker, R. von Unzner, herausgegeben von M. Greiff, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident in Breslau. 12. Auflage, mit Erläuterungen der Verordnung über das Erbbaurecht, des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung und des Gesetzes für Jugendwohlfahrt. Oktav. XVI, 1246 Seiten. 1927. Geb. 24.— (Gutentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 38/39.)

„Diese Handausgabe darf unter ihresgleichen einen hervorragenden Rang beanspruchen.“  
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

**Das Bürgerliche Gesetzbuch**, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts erläutert von Dr. Busch, Erler, Dr. Lobe, Michaels, Degg, Sayn, Schlewien und Seyffarth, Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht. Sechste, neubearbeitete Auflage. 5 Bände. §§ 1—2385. Groß-Oktav. 3182 Seiten. 1928.

125.—, in Halbleber 150.—

- I. Band: Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse I (allgemeiner Teil).
- II. Band: Recht der Schuldverhältnisse II (einzelne Schuldverhältnisse).
- III. Band: Sachenrecht.
- IV. Band: Familienrecht.
- V. Band: Erbrecht. Alphabetisches Sachverzeichnis.

„Der Kommentar liegt jetzt vor. Damit ist der Zivilpraxis wieder ihr wichtigstes Hilfsmittel nach dem neuesten Stande in die Hand gegeben, welches wie kein Buch zuvor fördernd und klärend auf die gesamte Gerichtstätigkeit eingewirkt hat. Gerade die knappe, klare Form der Rechtsätze, die Vollständigkeit der oberrichterlichen Rechtsprechung, die objektive Darstellung hat den Kommentar zur „*glossa ordinaria*“ des BGB. gemacht, dessen Benutzung zur sachgemäßen Bearbeitung fast jeder Rechtsache gehört.“  
Juristische Wochenschrift.

**Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz.** Von R. Sydow. Fortgeführt von Reichsgerichtsrat i. R. Dr. L. Busch und Landgerichtsdirektor Dr. Krantz. Neunzehnte Auflage. Groß-Oktav. VIII, 1335 Seiten. 1926. Geb. 25.—

(de Gruyter'sche Sammlung Deutscher Gesetze. Handkommentare.)

„Daß der vortreffliche Handkommentar von Sydow-Busch-Krantz seinen Zweck voll erfüllt, bedarf angesichts der raschen Auslagefolge keiner weiteren Ausführung.“

„Die Fülle des hier von den Verfassern Gebotenen ist erstaunlich, die wissenschaftliche Verarbeitung wahrlich die gewohnte rühmenswürdige Höhe; wer diesen Kommentar besitzt, ist wohlversorgt.“  
Ministerialrat Sauerländer,  
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

**Handelsgesetzbuch** (ohne Seerecht). Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und einem Anhang, enthaltend das Einführungsgefes, das Depoitgefes, die Bestimmungen über Börsentermin- und Differenzgeschäfte u. a. Nebst Erläuterungen. Im Anschluß an die Textausgabe von F. Lütthauer. Von Dr. Albert Mosse. Neubearbeitet von Dr. Ernst Heymann, Geh. Justizrat, ord. Professor an der Universität Berlin. Siebzehnte Auflage. Unter Mitwirkung von Dr. Karl August Erisfoll in Berlin. Oktav. VIII, 693 Seiten. 1926. Geb. 14.—

(Gutentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 4.)

„Der Mosse-Heymann gehört zur deutschen Handelspflege. Das abgegriffene und oft mißbrauchte Wort: „Es gibt kaum einen deutschen Juristen, auf dessen Schreibtisch er fehlt“, wird an ihm zur Wahrheit. Wie nach Lütthauers Tode Mosse, so ist jetzt nach dem Tode Mosses Heymann in die Bresche getreten und hat das Werk — ein wirklich hohes Lob gerade bei diesem Buch — auf der Höhe seiner Vorgänger gehalten.“  
Juristische Wochenschrift.

# Das deutsche Pfandleihrecht

Kommentar  
zum preussischen Pfandleihgesetz  
unter Berücksichtigung  
der außerpreussischen Gesetze

von

Georg Lenzen

Rechtsanwalt und Notar



Berlin und Leipzig 1929

Walter de Gruyter & Co.

vormalig G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagshandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.



**Meiner Frau!**



## Vorwort.

Uccius sagt in seinem Preuß. Privatrecht, Bd. III, S. 543, Anm. 52 (7. Aufl., Berlin 1896) von dem preuß. Pfandleihgesetze: „Es ist ein gutes Zeichen für die Vertrauenswürdigkeit unserer Leihanstalten, daß eine so dunkle und widerspruchsvolle Gesetzgebung ohne erhebliche praktische Nachteile auf dem Papiere bestehen kann.“

Ein hartes, aber berechtigtes Urteil.

Wenn trotzdem und, obwohl seit dem Erlasse des Gesetzes fast 50 Jahre verstrichen sind, bisher noch kein Kommentar zu dem Gesetze erschienen ist, so lag das wohl auch vor allem daran, daß die Materie eine etwas versteckte ist, der Kreis der Behörden und Gewerbetreibenden, die es betraf, ein verhältnismäßig enger war, und die Lücken und Widersprüche des Gesetzes durch einen Handelsbrauch teilweise beseitigt wurden, den der Verkehr sich im Laufe von Jahrzehnten schuf.

Wenn ich es unternehme, etwas zur Erläuterung des Gesetzes beizutragen, so geschieht dies, weil eine zwanzigjährige praktische Beschäftigung mit dem Pfandleihrecht darauf hindrängte, die gesammelten Erfahrungen nutzbar zu machen. Hierbei stand mir ein umfangreiches Material von nichtveröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen zur Verfügung; ferner konnte ich aus nächster Nähe die Entwicklungen gewohnheitsrechtlicher Grundsätze und Handelsgebräuche verfolgen.

Der Schwierigkeiten meiner Aufgabe war ich mir bewußt, da ich in dem Buch alle für das Pfandleihgewerbe geltenden Rechtsätze zusammenfassen und erläutern wollte.

Das Gesetz selber und die GewD. vermengen öffentliches Recht mit Privatrecht. Es waren nicht bloß volkswirtschaftliche, kulturgeschichtliche und Rechtsprobleme zu behandeln, sondern auch die verschiedensten Rechtsgebiete, wie Gewerberecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht sowie auch das Verhältnis des Landesrechts zu dem öffentlichen und privaten Reichsrecht mußten berührt werden;

ebenso mußte auch das materielle Pfandrecht des BGB., wenigstens in seinen wichtigsten Grundlagen, berücksichtigt werden, wenn das Buch für die Praxis brauchbar sein sollte.

Mein Wunsch war es, das gesamte deutsche Pfandleihrecht zum Gegenstand der Behandlung zu machen, zumal da die Zeit reif ist, in der eine einheitliche reichsrechtliche Kodifizierung dieser Rechtsmaterie ein Gebot der Notwendigkeit ist.

Die einzelnen Landesrechte bis in die kleinsten Details hinein zu verfolgen, mußte ich mir leider versagen. Denn sie bieten ein solch buntscheckiges Bild partikularistischer Gesetzgebungskunst, daß die Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit des Werkes durch eine zu weitgehende Behandlung des außerpreussischen Rechtes gelitten hätte.

Das preussische Gesetz ist Grundlage und Vorbild für viele außerpreussische Länder gewesen, und da der größte Teil der öffentlichen Pfandleihanstalten wie der Privatpfandleiher dem preussischen Gesetze untersteht, habe ich dessen Erläuterung zum Kern des Buches gemacht. Trotzdem sind die wichtigsten außerpreussischen Abweichungen, wie z. B. die Zinssätze, der Lösungsanspruch, die Sachhaftung eingehend behandelt, so daß das Buch auch für denjenigen, der sich über das außerpreussische Recht Auskunft verschaffen will, eine Hilfe sein wird. Zu diesem Zwecke habe ich auch für die einzelnen Landesrechte dem allgemeinen Sachregister ein Spezialregister eingefügt.

Mein Bestreben war es, zunächst den Juristen „die dunkle und widerspruchsvolle Gesetzgebung“ näherzubringen. Sodann aber habe ich auch mein Augenmerk darauf gerichtet, den öffentlichen Pfandleihanstalten, den Behörden und den Gewerbetreibenden eine Handhabe zu geben, um bei den täglich in der Praxis entstehenden Zweifelsfragen sich rasch zu informieren, und um sie von dem Gefühl der Rechtsunsicherheit zu befreien, das infolge der vielen Mängel des Gesetzes unter ihnen bestand. Aus diesem Grunde habe ich auch die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts, wie sie im Pfandleihbetriebe täglich in die Erscheinung treten, besonders behandelt und häufig durch Beifügung von Beispielen die Erläuterungen unterstützt.

So sehr ich bestrebt war, einem Materialienkultus aus dem Wege zu gehen, so war es doch unerläßlich, auf die gesetzgeberischen Vorarbeiten zum preussischen Gesetze überall einzugehen, wiewohl auch



durch sie nicht immer völlige Klarheit über den Willen des Gesetzgebers zu erlangen war, z. B. bei der Behandlung des Charakters des Pfandscheins.

Für Kritiken und Anregungen aus dem Leserkreise werde ich stets dankbar sein.

Zum Schluß den Dank an meine Frau, welche mich bei der Herstellung des Buches in verständnisvoller Weise unterstützt hat.

Berlin C 25, im Herbst 1928.

Georg Lenzen,  
Rechtsanwalt und Notar.

## Zitate und Abkürzungen.<sup>1)</sup>

- AA. = preußische Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 (S. M. Bl. 123).
- aaD. = am angeführten Orte.
- AM. = Amtsblatt.
- aE. = am Ende.
- AG. = Amtsgericht oder Ausführungsgesetz.
- AG<sub>3</sub>BGB. = Ausführungsgesetz zum BGB.
- AG. = Abgeordnetenhaus.
- AKenz. = Aktenzeichen.
- ALR. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794.
- aM. = anderer Meinung.
- Wm. = Wilhelm Wm. Das Gewerbe des Pfandleihers. Bochum 1898.
- AufwG. = Reichsgesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. März 1925.
- BA. = Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.
- BayObLG. = Bayerisches Oberstes Landesgericht.
- Begr. = Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe in den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags, Session 1880/81, gedruckt Berlin 1881 in der Reichsdruckerei, Nr. 5 S. 19—21. Siehe auch S. 23 des Textes.
- Bek. = Bekanntmachung, insbesondere Bekanntmachung des Ministers des Innern betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16. Juli 1881 (M. Bl. f. B. 169) f. S. 243 des Textes.
- BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
- Biermann = J. Biermann Das Sachenrecht des BGB. 3. Aufl. Berlin 1914.
- BlfRpfl. = Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, herausgegeben von Dr. A. Hüffener.
- v. Böhm-Bawerk = Eugen von Böhm-Bawerk Kapital und Kapitalzins. Jena 1921.

<sup>1)</sup> Die Abkürzungsweise, wie sie vom deutschen Juristentag, zweite Ausgabe (Berlin 1910, Verlag von J. Guttentag), vorgeschlagen ist, ist meist befolgt.

- Breit = James Breit Das Vinkulationsgeschäft. Tübingen 1908.
- Brunner = Heinrich Brunner Die Wertpapiere in Endemanns Handbuch Bd. II S. 140—235. Leipzig 1882.
- Bußmann = Johann Bußmann Gegen die öffentliche Hand in der Forderung des Borgunwesens. Bremen 1927.
- Cohn, Georg = Endemann S. 989ff.
- Cohn, Gustav = Gustav Cohn Nationalökonomie des Handels- und Verkehrs- wesens. Stuttgart 1898.
- Conrads Jhrb. = Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie. Jena 1908.
- Cosack = Lehrbuch des Handelsrechts 10. und 11. Aufl. Stuttgart 1923.
- Crome = System des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. III. Berlin 1905.
- Crusen-Müller = G. Crusen und G. Müller Das preußische Ausführungsgesetz zum BGB. Berlin 1901.
- Dernburg prB. = Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 1894.
- Dernburg = Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens 4. Aufl. 1908.
- Deumer = Die Selbstvollstreckung in Wertpapiere. Leipziger juristische Dissertation. 1907.
- DZB. = Deutsche Juristenzeitung.
- Dobe-Meyerstein = Gutachten über Handelsgebräuche, erstattet von der Handelskammer zu Berlin, gesammelt von Dobe und Meyerstein. Berlin.
- Dörner-Seng = Badisches Landesprivatrecht. Halle 1906.
- Druckf. Ab. = Drucksachen des Abgeordnetenhauses in der Anlage zu den „Stenographischen Berichten“ f. StenBer. (Siehe auch S. 23f. des Textes.)
- Druckf. Hb. = Drucksachen des Herrenhauses, f. StenBer. (Siehe auch S. 23f. des Textes.)
- Düringer- Sachenburg = Das Handelsgesetzbuch auf der Grundlage des BGB. Bd. I 2. Aufl. Mannheim 1908.
- Ebermayer = Ebermayer, Lobe und Rosenberg, Kommentar zum StGB. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1922.
- Edstein = Ernst Edstein Die neuen Börsen-, Geschäfts- und Geldumsatzsteuer-geschäfte. Berlin 1918.
- EG. = Einführungs-gesetz.
- Ehrenberg = Handbuch des gesamten Handelsrechts. Bd. II 1918. Bd. IV 1917.
- Ehret = Friedrich Ehret Das Lombardgeschäft, insbesondere das Warenbeleihungsgeschäft. Heidelberger Dissertation. 1906.
- Emmerich = Hugo Emmerich Pfandrechtskonkurrenzen. Berlin 1909.
- Endemann = Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, herausgegeben von W. Endemann. 1881—1885.
- Enneccerus = Enneccerus, Ripp und Martin Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Marburg 1926.

- Entsch. = Entscheidung.  
 Entw. = Entwurf.  
 Erl. = Erlaß.
- Falkmann = Falkmann und Mugdan Die Zwangsvollstreckung 2. Aufl. Berlin 1914.
- FGG. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
- Fichtner = Rudolf Fichtner Das sächsische Pfandleihrecht. Leipziger juristische Dissertation. 1914.
- Förster-Eccius = Preussisches Privatrecht auf der Grundlage des Werkes von Franz Förster, bearbeitet von M. E. Eccius 7. Aufl. Bd. III. Berlin 1896.
- Frohnert = Julius Frohnert Die Rechtsnatur des Pfandleihgeschäftes. Breslauer Dissertation. Ohne Jahreszahl; wahrscheinlich 1927.
- Fund = F. X. Fund Zins und Bucher. Tübingen 1868.
- GA. = Gewerbearchiv für das Deutsche Reich, herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt. Berlin.
- Gauf, Ludwig Fuchs, Paul Wolf = Hessisches Landesprivatrecht. Halle 1910.
- Gaupp-Stein f. Stein-Jonas.
- Gebel = Kurt Gebel Das Lombardgeschäft in rechtsgeschäftlicher Entwicklung. Heidelberger juristische Dissertation. 1910.
- Ges. = Gesetz.
- GeschAnw. = Geschäftsanweisung.
- GewArch. f. GA.
- GewD. = Gewerbeordnung.
- Gierke = Deutsches Privat- und Sachenrecht. Leipzig 1905.
- GmbH. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- GD. = Gewerbeordnung.
- Goldmann-Lilienthal = Das BGB. systematisch dargestellt von E. Goldmann und L. Lilienthal Bd. II. Berlin 1912.
- Gruchot = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes, begründet von Gruchot.
- Goldammer-Archiv = Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet von Goldammer, später herausgegeben von Kohler.
- Grambfow = unter dem Titel „Leihhäuser“ Bd. VI des Handwörterbuches der Staatswissenschaften. Jena 1925. S. 333--345.
- Großhuff = Die preussischen Strafgesetze. Berlin 1904.
- Großer = Heinrich Großer Der Pfandschein in Preußen. Erlanger juristische Dissertation. 1913.
- GS. = Gesesammlung für die Preussischen Staaten.
- GSBl. oder Samml. = Gesetzes- und Verordnungsblatt oder -Sammlung.
- Hdm. d. Staatsw. = Eister, Weber und Wieser Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. VI S. 860. Jena 1925.
- Hampe = Das partikulare braunschweigische Privatrecht. Braunschweig 1901.
- HansGerZtg. = Hanseatische Gerichtszeitung.

- Heine = Georg Heine 50 Jahre Kampf und Arbeit im Verein Berliner Pfandleiher G. B., gegründet 1876. Berlin 1926.
- Hennerici = Karl Hennerici Die Zwangsvollstreckung in Wertpapiere. Berlin 1908.
- Heßer = Oscar Heßer Das gegenwärtige öffentliche Leihhaus in Deutschland. Tübinger staatswissensch. Dissertation. 1907.
- HGB. = Handelsgesetzbuch.
- HMBI. = Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.
- Hoch = Wilhelm Hoch Ist ein städtisches Leihhaus eine Notwendigkeit? Berlin 1928.
- Hoffmann = F. Hoffmann Der Geschäftsbetrieb der Versteigerer in Preußen. 3. Aufl. Berlin 1919.
- Goldheim = Monatschrift für Handelsrecht und Bankwesen, seit 1897 Monatschrift für Handelsrecht, begründet von Goldheim.
- Jacobi, Ernst = Das Wertpapier im bürgerlichen Recht. Jena 1901; Das Wertpapier als Legitimationsmittel. München 1906; in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts Bd. IV Abt. 1. 1917.
- JFG. = Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, herausgegeben von Ring. Fortsetzung der Sammlungen des RM. und RGZ.
- Jherings Jahrb. = Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
- JMBI. = Justizministerialblatt.
- Interessantes = Interessantes vom Pfandleihgewerbe. 3 Vorträge von Georg Lenzgen, Berlin, Otto Müller, Breslau, Johannes Bußmann, Bremen. Berlin 1925.
- Johow-Ring = f. RGZ.
- JW. = Juristische Wochenschrift. Organ des deutschen Anwaltsvereins.
- KabD. = Kabinettsorder.
- Kähler = W. Kähler Die Stellvertretung im Gewerbebetrieb. Leipzig 1894.
- KG. = Kammergericht.
- KGZ. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, begründet von Johow und Künzel, später herausgegeben von Johow (+) und Ring, fortgesetzt seit 1920 in JFG.
- Kloß = H. Kloß Sächsisches Landesprivatrecht. Halle 1904.
- KO. = Konkursordnung.
- Koch = Sylvain Koch Italienische Pfandleiher im nördlichen und östlichen Frankreich. Breslauer Dissertation. 1907.
- KommBer. = Kommissionsbericht.
- Kraus = Karl Kraus Die gewerbliche Pfandleihe. Heidelberger juristische Dissertation. 1911.
- Kröhne = Maria Kröhne Großhandelsversteigerungen. Tübingen 1909.

- Kürten = Öffentliche und private Leihhäuser in Berlin. In den Berliner Wirtschaftsberichten 1925 S. 137 ff.
- Landmann = Robert von Landmann und Gustav Rohmer Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. I. Bd. 1917. II. Bd. 1925. Zum Teil konnte von Bd. I auch noch die 8. Aufl. (1928) benutzt werden.
- L. = Das Leihhaus. Organ des Reichsverbandes der Pfandleiher Deutschlands G. B. Berlin.
- Langheinen = Anspruch und Einreden nach dem BGB. Leipzig 1903.
- Lehmann-Ring = R. Lehmann und Ring Das BGB. für das Deutsche Reich 2. Aufl. 1914.
- LG. = Landgericht.
- Lindenberg = Reichsgewerbeordnung. Berlin 1913.
- Löffler = Felix Löffler Die gewerbliche private Pfandleihe nach geltendem Reichs- und Landesrecht, nebst dem Anhang: Die rechtliche Natur des Pfandscheins. Berlin 1908.
- Löwe-Rosenberg = E. Löwe, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Kommentar; Neubearbeitet von Werner Rosenberg. 17. Aufl. Berlin und Leipzig 1927.
- Lübke = Carl Lübke Die obligatorischen Verpflichtungen in Beziehung auf das Pfandrecht an beweglichen Sachen. Berlin 1906.
- LVG. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882.
- LZ. = Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
- Materialien = Materialien des preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB. Berlin 1899.
- MBlfB. = Preußisches Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
- ME. = Ministerialerlaß.
- Merkel = Johannes Merkel Das Pfandleihgewerbe in Bayern, in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 1907, S. 36—39, 58—60.
- Meyer, G. = „Pfandleihgeschäft“, in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Aufl. VI. Bd. S. 1034. Jena 1910.
- Meißner = Georg Meißner Die Haftung des persönlichen Schuldners beim Verpfändgeschäft. Mit einem Geleitwort von Prof. Reichel. Berlin 1926.
- MinBef. = Ministerielle Bekanntmachung. S. 243 f. des Textes.
- MinZ. = Minister des Innern.
- Mot. = Motive zum (I.) Entwurfe eines BGB.
- MotzGG. = Motive zum Einführungsgesetz zum BGB.
- Müllendorff = Ernst Müllendorff Das Lombardgeschäft. Marburg 1910.
- Rastvogel = Philipp Rastvogel Die rechtliche Natur des Pfandscheins. Würzburger juristische Dissertation. 1911.

- Kellen** = Das Gewerberecht in Preußen. Berlin 1906; f. auch „Pfandleiher“ in v. Stengel und Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechtes 3. Bd. S. 70. Tübingen 1914.
- Neumann** = Max Neumann Geschichte des Buchers in Deutschland. Halle 1865.
- Kriebner** = Das Einführungsgesetz zum BGB. 2. Aufl. Berlin 1901.
- Röhlbede** = A. Röhlbede Hamburgisches Landesprivatrecht. Halle 1907.
- Obst** = Die Wiege unserer Leihhäuser, im Plusus, kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen. Berlin 1909 S. 36 ff.
- Dertmann** = Dertmann Bayerisches Landesprivatrecht. Halle 1903.
- Dertmann** = Dertmann Recht der Schuldverhältnisse. 3./4. Aufl. Berlin 1910.
- OLG.** = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
- Olshausen** = Die Regelung des Pfandleihgewerbes, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Bd. 30 (Jahrg. 1906) S. 147 ff.
- Olshausen StGB.** = Olshausen Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 9. Aufl. 1912.
- OBG.** = Oberverwaltungsgericht oder Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts Berlin.
- Patterson** = W. R. Patterson Die gegenwärtige Lage der Leihämter in Deutschland, in Conradts Jahrbüchern 1898 III. Folge Bd. 15 S. 211 ff.
- Peschke** = Kurt Peschke Was ist Zinswucher? Berlin 1926.
- PolWB.** = Polizeiverordnung.
- P.P.** = Polizeipräsidium.
- prStGB.** = preußisches Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- Protokoll** = Protokoll der Kommission für die II. Lesung des Entwurfs des BGB.
- R.** f. Recht.
- RAbgO.** = Reichsabgabenordnung.
- Recht** = Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausgegeben von Soergel.
- RegBl.** = Regierungsblatt.
- RegR.** = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, herausgegeben von A. RegR.
- Rehm** = Die rechtliche Natur der Gewerbekonzessionen. München 1889.
- RG.** = Reichsgericht oder Reichsgesetz.
- RGBl.** = Reichsgesetzblatt.
- RGKRomm.** = (Reichsgerichtsrätekommentar), das BGB. erläutert von Dr. Busch, Erler, Dr. Lobe, Michaelis, Degg, Cahn, Schliwen und Seyffarth. 6. Aufl. Berlin und Leipzig 1928.

- RGRspr. = Rechtspredung des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von Mitgliedern der Reichsanwaltschaft.  
 RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.  
 RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.  
 RZM. = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Zusammenge stellt im Reichsjustizamt. Seit 1924 fortgesetzt im JZG. (Ring).  
 ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.  
 Rohrscheidt = Kurt von Rohrscheidt Gewerbeordnung für das Deutsche Reich 2. Aufl. Leipzig 1912.  
 Roscher = System der Armenpflege und Armenpolitik 3. Aufl. S. 299 ff. Berlin 1906.  
 RVerf. = Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919.
- SächsArch. = Sächsisches Archiv für Rechtspflege. Leipzig.  
 Schachner = Robert Schachner Die sozialpolitische Entartung der öffentlichen Leihhäuser in der Zeitschrift „Soziale Praxis“ 1911, S. 1298.  
 Schecher = Schecher Gewerbepolizeirecht. Tübingen 1910.  
 v. Schimpf = Der Minderjährige als selbständiger Gewerbsmann. Leipziger juristische Dissertation. 1907.  
 Schmalenbach = Hugo Schmalenbach Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Wertpapieren im Lombardverkehr der Banken. Heidelberger juristische Dissertation. 1907.  
 Schmoller = Die öffentlichen Leihhäuser sowie das Pfandleih- und Rückkaufsgeschäft überhaupt, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Neue Folge IV. Jahrg. S. 87—123. Leipzig 1880.  
 Schröter = Paul Schröter Die Rechtsnatur des Pfandscheins. Breslauer juristische Dissertation. 1926.  
 Schulzenstein = Persönliche gewerbliche Konzession und Erbrecht, im „Verwaltungsarchiv“ 1902 Bd. 10 S. 113 ff.  
 Schwarze = L. D. Schwarze Das (sächsische) Gesetz über das Pfandleihgewerbe. Bautzen 1882.  
 Senfpiel = Verkehrsrecht. Berlin 1914.  
 SeuffArch. = J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.  
 SeuffBl. = J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.  
 Sörgel = Rechtspredung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht, herausgegeben von Hans Th. Sörgel.  
 Spaett = Ernst Spaett Der Leihhauschein in München. Erlanger juristische Dissertation. 1914.  
 Splittgerber = Eugen v. Splittgerber Die soziale Mission des Pfandleihgeschäfts. Breslau 1906.  
 Staub-Bondi = Staub's Kommentar zum HGB. Bd. I. §§ 1—104. 12. und 13. Aufl. Berlin und Leipzig 1926.  
 Staub-Roenige = Staub's Kommentar zum HGB. Bd. III 12. und 13. Aufl. Berlin und Leipzig 1926.



- Staub-Pinner = Staubs Kommentar zum HGB. Bd. I. §§ 105—177, und Bd. II 12. und 13. Aufl. Berlin und Leipzig 1926.
- Staubinger = Kommentar zum HGB., herausgegeben in Gemeinschaft mit anderen von Julius v. Staubinger 9. Aufl. München 1925, 1926.
- Stein-Jonas = Kommentar zur B.D., begründet von Gaupp, fortgeführt von Stein, jetzt von Jonas 12. und 13. Aufl. Tübingen 1925, 1926.
- Stenglein = M. Stenglein Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches 3. Aufl. Berlin 1903.
- StenVer. Hf. oder Uf. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags, Session 1880/81, gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei 1881<sup>1)</sup>.  
 A. Des Herrenhauses (Hf.): a) Bd. I Verhandlungen S. 57—59, 113, 191. b) Bd. II Anlagen Nr. 5 S. 19—21. (Begr.) — Nr. 30 S. 275—286. (KommVer. Hf.) Nr. 34 S. 292; Nr. 76 S. 457; Nr. 87 S. 481.  
 B. Des Hauses der Abgeordneten (Uf.): a) Verhandlungen Bd. II S. 905—909, 1762. b) Anlagen Bd. II Nr. 96 S. 1378—1380; Nr. 217 S. 2059—2070.  
 KommVer. Uf. Nr. 238 S. 2168; Nr. 243 S. 2175; Nr. 246 S. 2181.
- StGB. = Strafgesetzbuch.
- Stier-Somlo und Eflter = Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. IV S. 455. Berlin 1927.
- Stier-Somlo = Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts 2. Bd. 2. Lieferung.
- Stier-Somlo G.D. = Fritz Stier-Somlo Kommentar zur Gewerbeordnung 2. Aufl. 1923.
- Stobbe = Stobbe Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866.
- StPD. = Strafprozeßordnung.
- Stranz-Gerhard = Josef Stranz und Stephan Gerhard Das preußische Ausführungsgesetz zum HGB. Berlin 1900.
- Strohal = Das Sparfassenbuch im Sachenrecht im „Recht“ 1901 S. 158.
- ungebr. = ungedruckt.
- Reiel = Die Reichsstempelabgaben. Stuttgart 1919.
- WGH. = Verwaltungsgerichtshof.
- B.D. = Betordnung.
- Warneher Jahrb. = Jahrbuch der Entscheidungen, herausgegeben von Warneher.
- Warneher Rspr. = Warneher Rechtsprechung auf dem Gebiete des Zivilrechts.

<sup>1)</sup> Die Seitenzahlen in den zitierten Materialien weichen von denjenigen der StenVer. und Drucksachen ab, die das Hf. selber herausgegeben hat. Nach den zitierten Stellen laufen die Seitenzahlen aller Drucksachen durch, während jede der vom Hf. herausgegebenen Drucksache für sich paginiert ist.

- Weyl = Bernhard Weyl Hat der Pfandgläubiger das Recht der Weiterverpfändung? Erlanger juristische Dissertation. 1898.
- W.D. = Wechselordnung.
- Wunderlich = Georg Wunderlich Verpfänder, Pfandeigentümer und Pfandschuldner. Berlin 1907.
- Wolff, Martin = Das Sachenrecht im II. Bd. des Lehrbuchs des bürgerlichen Rechts von Enneccerus, Ripp und Wolff. 1927.
- Würzburger = „Leihhäuser“ in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. V S. 601 ff. Jena 1910.
- Zach = Lorenz Zach Das Münchner Pfandleihgeschäft. München 1911.
- Zipper = Bernhard Zipper Das Lombardgeschäft. Breslauer Dissertation. 1909.
- ZPO. = Zivilprozeßordnung.
- ZustGef. = Zuständigkeitsgesetz.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort . . . . .	V—VII
Zitate und Abkürzungen . . . . .	VIII—XVI
Inhaltsverzeichnis . . . . .	XVII—XXVI

### Einleitung.

<b>A. Geschichte und Statistik des Pfandleihgewerbes . . . . .</b>	<b>1—15</b>
Literatur.	
I. Geschichte im Mittelalter . . . . .	1—5
Frühes Mittelalter 1—2. — Entwicklung des Kreditbedürfnisses 2. — Lombarden und Juden 2—3. — Gründung kirchlicher Leihhäuser 4.	
II. Geschichte der Neuzeit . . . . .	5—7
Preussisches Leihreglement 5. — Errichtung öffentlicher Leihhäuser 5—6. — Die liberale Ära 6.	
III. Das preussische Gesetz vom 17. März 1881 . . . . .	7
IV. Entwicklung des Pfandleihgewerbes in der Neuzeit . . . . .	8—11
Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pfandleihgewerbes 8. — Die ethischen Zustände im Pfandleihgewerbe 9. — Das Pfandleihgewerbe in der Inflation 10.	
V. Statistik . . . . .	11—15
<b>B. Das heute in Deutschland geltende Pfandleihrecht . . . . .</b>	<b>15—24</b>
Vorbemerkung . . . . .	15—16
a) Die einzelnen Landesgesetze 16—23. — b) Die Geschichte des preussischen Gesetzes 23—24.	
<b>C. Verhältnis der Landesgesetze zum Reichsrecht . . . . .</b>	<b>25—35</b>
I. Das Verhältnis der Landesgesetze zum privaten Reichsrecht . . . . .	25—32
II. Das Verhältnis der Landesgesetze zum öffentlichen Reichsrecht . . . . .	32—35
a) Zur GewD. 32—33. — b) Zum StrGB. 33.	
<b>D. Räumliche und zeitliche Wirkungen des preussischen Gesetzes . . . . .</b>	<b>35—42</b>
a) Räumliche Wirkung 35—40. — b) Zeitliche Wirkung 40 bis 42.	

### Hauptteil.

#### Das preussische Gesetz vom 17. März 1881.

<b>§ 1 des Gesetzes . . . . .</b>	<b>43—81</b>
a) „Der Pfandleiher“ . . . . .	44—80
1. Einleitung . . . . .	44
2. Entwicklung des Begriffes des Pfandleihers aus den Gesetzesmaterialien . . . . .	44—45
L e n z e n, Deutsches Pfandleihrecht.	II

	Seite
3. aus dem Gesehestexte . . . . .	45—46
4. aus der Rechtsprechung . . . . .	46—49
5. aus dem Vergleich mit anderen Landesgesetzen . . . . .	49
6. aus dem Schrifttum . . . . .	49—50
7. Feststellung des Begriffes des Pfandleihers . . . . .	50—54
Unterschied vom bankmäßigen Lombardgeschäft . . . . .	54—55
8. Die dem Pfandleihgeschäft ähnlichen Geschäfte . . . . .	56—64
α) Das unechte Lombardgeschäft 56—60. — β) Das Lager-	
geschäft 60—61. — γ) Das Spediturgeschäft 61. — δ) Das	
Pfandvermittlergewerbe 61—62. — ε) Das Rückkaufgeschäft	
62—63. — ζ) Die Sicherungsübereignungsverträge 63.	
9. Die Kaufmannseigenschaft des Pfandleihers . . . . .	64—72
α) Die Gewerbsmäßigkeit 65. Das Handelsgewerbe 65. Kein	
Mußkaufmann 65. Anschaffungsgeschäft 65. Unterschied des	
Pfandleihgeschäftes vom Bankgeschäft 65. — β) Das Unter-	
nehmen des Pfandleihbetriebes im Sinne des § 66 des Auf-	
wertungsgesetzes 65—67. — γ) Der Pfandleiher als Sollauf-	
mann 67. — δ) Die Wirkungen der Kaufmannseigenschaft im	
allgemeinen 67. — ε) Im besonderen die Buchführungspflicht	
67—69. — ζ) Die Firma 69—70. — η) Der Vaden- und	
Namenszwang 71. — θ) Der gute Glaube des HGB. 71. Das	
kaufmännische Zurückbehaltungsrecht 71. Die kaufmännische	
Sorgfalt 71. — ι) Der Pfandleiher als Minderkaufmann 71.	
10. Einfluß der persönlichen Eigenschaften des Pfandleihers auf	
seinen Gewerbebetrieb . . . . .	72—74
α) Das Alter 72. — β) Der Tod 72. — γ) Das Geschlecht 73. —	
δ) Die Staatsangehörigkeit und Religion 74.	
11. Unterarten des Begriffes Pfandleiher bzw. Pfandleihgewerbe	75
α) Das erlaubte (konzessionierte) Pfandleihgewerbe 75. Das	
verbotene Pfandleihgewerbe 75. — β) Die Unterarten des	
preussischen Gesetzes 75. Private Pfandleiher 75. Öffentliche	
Pfandleihanstalten 75. Privilegierte Anstalten 75. — γ) Öffent-	
liche Pfandleiher im Sinne des § 290 C.O.B. 75.	
12. „Der Pfandleiher darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen	
oder zahlen lassen“ . . . . .	75—80
α) „darf“ 76. — β) „nicht mehr“ 76. — γ) „ausbedingen oder	
annehmen“ 76—77. — δ) Die Zinsen 77. — ε) Keine gesetz-	
lichen Zinsen 78. — ζ) Fälligkeit der Zinsen 78. — η) Voraus-	
nehmen der Zinsen 78. — θ) Verjährung der Zinsen 78. Zins-	
tabelle 79. — ι) Eigentümlichkeiten der Berechnung 79.	
b) Der Abf. 2 . . . . .	80—81
„zugleich“ 80. — „ausbedingen“ 80. — Die Prolongation 80.	
c) Der Abf. 3 . . . . .	81
d) Der Abf. 4 . . . . .	81

	Seite
<b>Anhang zu § 1. Die behördliche Erlaubnis (Konzession)</b> . . . . .	81—95
I. Einleitung . . . . .	81
II. Wer ist berechtigt, die Konzession zu beantragen? . . . . .	81—83
a) Nur selbständige Gewerbetreibende 81. — b) Handelsgesellschaften 82. Stehender Gewerbebetrieb 82. Alter, Staatsangehörigkeit und Geschlecht 82. Stellenvermittler 82.	
III. Wirkungen der Konzession . . . . .	83—88
a) Das Gewerbe ist erlaubt 83. — b) Zeitliche und räumliche Wirkung 83. Das Geschäftslokal 84. — c) Zweigniederlassungen 85. — d) Sachliche Beschränkungen und Bedingungen 85. — e) Geschäftsrevisionen und Kontrollen 85—86. — f) Erteilung und Versagung der Konzession 86—87. — g) Die Bedürfnisfrage 87—88.	
IV. Die Unübertragbarkeit der Konzession . . . . .	88
V. Stellvertreterkonzession . . . . .	89
VI. Erlöschen der Konzession . . . . .	90—93
a) durch Nichtausübung 90. — b) durch Verzicht 90. — c) durch Zurücknahme 90. — d) durch Tod 91. Die Konzession der Witwen und Minderjährigen 91—93.	
VII. Die wichtigsten Bestimmungen über das Verfahren . . . . .	93—94
a) bei Erlangung der Konzession 93. — b) bei Versagung 93. — c) bei Entziehung 93—94. — d) Aufsichtsmaßnahmen 94.	
VIII. Strafrecht . . . . .	94—95
IX. Stempel und Gebühren für die Konzessionsurkunde . . . . .	95
<b>§ 2. Die Berechnung der Zinsen</b> . . . . .	95—99
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	96
2. Entgegenstehende Vereinbarungen und Verhältnis zum BGB. . . . .	96
3. Der Tag der Hingabe des Darlehens wird nicht mitgerechnet (Ziffer 1) . . . . .	96
4. Berechnung der Frist und ihrer Beendigung (Ziffer 2) . . . . .	96—98
5. Sonn- und Feiertage . . . . .	98
6. Abrundung . . . . .	99
<b>Anhang zu § 2. Allgemeines über die im Pfandleihgewerbe vorkommenden Verträge</b> . . . . .	99—134
I. Einleitung . . . . .	99—103
„Der Pfandleihvertrag“ . . . . .	99
Die tatsächlichen Vorgänge bei Vertragsabschluß . . . . .	100
a) Antrag und Annahme 101. — b) Kontrahierungszwang 101. — c) Vorverträge 102. — d) Form der Verträge 103.	
II. Subjektive Erfordernisse . . . . .	104—118
a) Geschäftsunfähige (Geistesranke usw.) 104. Wichtigkeit 105. Konversion, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, auf Schadenersatz gegen den Verpfänder 105. Gegen die Aufsichtsperson 106. Der Geschäftsunfähige als Bote 107. — b) Der beschränkt Geschäftsfähige 107. In Bayern und Hamburg 108. Unwirksamkeit des Vertrages 108. Ansprüche des Pfandleihers	

	Seite
109. Der beschränkt Geschäftsfähige als Bote 109. — c) Die Verfügungsmacht 109. Eheliches Güterrecht 110—111. Die Schlüsselgewalt der Ehefrau 111—112. — d) Anfechtbare Geschäfte 112—118. 1. Der Irrtum 113—116. In der Erklärungsbehandlung 113. Im Inhalt der Erklärung 113—114. Über Eigenschaften von Personen oder Sachen 114—115. Die Form der Anfechtung 115. Negatives Vertragsinteresse 115. 2. Arglistige Täuschung 116—118. Allgemeines 116. Die Täuschung eines Dritten 117. Wirkung der Anfechtung 117—118. Die Anfechtungsfrist 118.	
III. Verbotene Verträge . . . . .	118—123
a) Gesetzlich verbotene Verträge (§§ 134, 135, 136 BGB.) 118. Verpfändung von Militärgut, Schusswaffen und Kunstgegenständen 118—119. Verstöße gegen Steuer- und Zinsverbote 119. Rundfunkgerät 119. — b) Verbot der Abtretbarkeit der im Pfandleihbetriebe entstandenen Forderungen 119. Ausländische Verbote 119. Landesrechtliche Verbote 119. Verbote im besetzten Gebiete 119. — c) Verbot des Abhaltens vom Bieten; Kippemachen 119—120. — d) Die Verfallklausel 120. — e) Die Weiterverpfändung 120—123. — f) Die Handelsverkaufsverbot 123. Die Metallgesetze 123.	
IV. Der § 134 BGB. und das preußische Gesetz . . . . .	123—125
a) Terminologie des preußischen Gesetzes 124. — b) Die zivilrechtlichen Wirkungen des Verstoßes gegen die preußischen Verbotsgesetze 124—125.	
V. Gesetzliche Veräußerungsgebote . . . . .	125
VI. Zufuß: Die <b>strafprozessuale Beschlagnahme</b> . . . . .	125—130
a) Freiwillige Herausgabe 125. — b) Die Herausgabepflicht 126. Die Zwangsmittel 126. — c) Die Sicherstellung 126. — d) Die Ausführung der Beschlagnahme 126. — e) Die für die Beschlagnahme zuständige Behörde 126. — f) Rechtsmittel gegen die Beschlagnahme 126. — g) Die polizeiliche Recherche 127. — h) Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände 127—128. — i) Zivilrechtliche Wirkung der Beschlagnahme 128—130. 1. Besitzrechtliche Fragen 129. 2. Erwerb beschlagnahmter Sachen 129. 3. Klage auf Herausgabe trotz Beschlagnahme 129—130.	
VII. Relative Veräußerungsverbote . . . . .	130
a) Bei Ehefrauen, Vormündern und Erben 130. — b) Geschäfte mit Gemeinschuldnern 130. — c) Einstweilige Verfügungen 130.	
VIII. Präsumptive Pfandleihverträge . . . . .	130—131
IX. Das Trödelgeschäft . . . . .	131—132
X. Der Erfüllungsort . . . . .	132—134
a) Nach BGB. 132—133. — b) Nach preußischem Gesetz 133. Bringschuld für alle Leistungen 133. — c) Der vereinbarte Erfüllungsort 133—134. — d) Wirkung auf das örtlich anzuwendende Gesetz 134. — e) Gerichtsstand 134.	
XI. Die Draufgabe . . . . .	134

	Seite
<b>§ 3. Das Verbot weiterer Vergütungen . . . . .</b>	<b>134—150</b>
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	134
2. Das Ausbedingen und Annehmen jeder weiteren Vergütung Die Arten der verbotenen Vergütung . . . . .	135 135—136
3. Das Darlehn . . . . .	136—140
a) Im allgemeinen 136. Gelddarlehn 136. Realvertrag 137. — b) Vorzuschüsse 137. — c) Prolongation 137—139. — d) Höhe des Darlehns 139. — e) Erfüllungsort 139. — f) Verjährung 139. — g) Quittung 139.	
4. Besonderheiten des Pfandleihdarlehns . . . . .	140—142
a) Hinsichtlich der Zinsen 140. — b) der Fälligkeit des Dar- lehns 140. — c) der Unabtretbarkeit 140. — d) Das Pfandleih- darlehn im Konkurs 141. — e) Sachhaftung 141—142.	
5. Die Aufbewahrung . . . . .	142—147
a) Im allgemeinen nach BGB. 142. — b) Im besonderen 142. — c) Alleinbesitz des Pfandleihers? 142—143. — d) Rechte und Pflichten aus der Verwahrung 143—144. — e) Umfang der Haftung des Pfandleihers 144. Ausschluß und Beschränkung der Haftung 144. — f) Hinterlegung bei Dritten 145. — g) Er- satz für Aufwendungen 145. — h) Haftung des Verpfänders 145. — i) Rückgabe des Pfandes 145. Lagergeld 145. — k) Vor- legung des Pfandes 146—147.	
6. Die Erhaltung des Pfandes. . . . .	147—149
a) Allgemeines 147. — b) Versicherung gegen Feuer und Ein- bruch 147—148. — c) Die Lage 148. — d) Pfandschein- schiebungen 148—149. — e) Gefahrtragung 149.	
7. Das Vorausnehmen von Zinsen . . . . .	149
8. Außerpreussisches Recht . . . . .	149
<b>§ 4. Die Fälligkeit des Darlehns. . . . .</b>	<b>150—151</b>
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	150
2. Die Fälligkeit . . . . .	150
3. Die Zweimonatsfrist . . . . .	151
4. Die Mindestfrist . . . . .	151
<b>§ 5. Die Entstehung des Pfandrechts . . . . .</b>	<b>152—163</b>
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	152
2. Die Ergänzungen der ministeriellen Bekanntmachung vom 16. Juli 1881 . . . . .	152—153
3. Entstehung des Pfandrechts . . . . .	153
4. Verhältnis des § 5 zum bürgerlichen Recht . . . . .	153—154
5. Die Pfandbucheintragung . . . . .	154
6. Ihr Wesen und ihre Wirkung . . . . .	154
7. Form der Pfandbucheintragung . . . . .	155—156
8. Äußere Gestaltung der Eintragung . . . . .	156
a) in ein Pfandbuch 156. — b) ein Pfandbuch 156. — c) Wer muß die Pfandbucheintragung vornehmen? 156. — d) Die	

	Seite
Sprache der Eintragung 156. — e) Aufbewahrung des Pfandbuchs und seine Vernichtung 156—157. — f) Zeitpunkt der Eintragung 157.	
9. Inhalt der Eintragung. Die einzelnen Rubriken . . . . .	158
a) Laufende Nummer 158. — b) Ort und Tag des Geschäfts 158—159. — c) Vor- und Name des Verpfänders 159. — d) Stand und Wohnung des Verpfänders 159. Die Legitimation 159—160. — e) Betrag des Darlehns 160. — f) Betrag der monatlichen Zinsen 160. — g) Bezeichnung des Pfandes 160. — h) Zeit der Fälligkeit des Darlehns 160. — i) Eintragung der Prolongation 160. — k) Eintragung der Einlösung 160. — l) Eintragung des Verkaufs und Erwerbs 161.	
10. Die Vorlegung des Pfandbuchs . . . . .	161
11. Die Beweiskraft des Pfandbuchs . . . . .	161
12. Pfändbarkeit und Konkursfähigkeit des Pfandbuchs . . . . .	162
Der Verkauf eines Pfandleihgeschäftes . . . . .	162
13. Außerpreussisches Recht . . . . .	162—163
<b>Anhang zu § 5. Das Pfandrecht nach BGB.</b> . . . . .	<b>163—176</b>
I. Allgemeines . . . . .	163
a) Das Verhältnis zum BGB. 163. — b) Begriff und Wesen des Pfandrechts 163.	
II. Besonderes . . . . .	163—176
a) Gegenstände des Pfandleihpfandrechts 163—168. Nicht bloß Gebrauchsgegenstände 164. Auch Forderungen 164. Neue Sachen 164—166. Die Ungültigkeit der Bekanntmachung vom 4. Februar 1907 165—168. — b) Der gute Glaube beim Pfandrechtserwerb an fremden Sachen 168. Militärgut 168. 1. Der Begriff des guten Glaubens 168—169. Grobe Fahrlässigkeit 169. Die Nachforschungspflicht 169. 2. Wer muß den guten Glauben haben? 170. 3. Wann muß guter Glaube vorhanden sein? 170. 4. Worauf muß sich der gute Glaube beziehen? 170. — c) Die Wirkungen des redlichen Pfanderwerbes 170—176. 1. Bei gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen 170—171. Kommissionswaren 171. 2. Der Herausgabeanpruch 171. Der Schadenersatzanspruch 171. Haftung des Pfandleihers von der Rechtshängigkeit an 171. Unredlicher Besitz 172. Konkurrerendes Verschulden des Eigentümers 172. 3. Verwendungsansprüche des Pfandleihers 172. 4. Andere als gestohlene, verlorene oder sonst abhanden gekommene Sachen 173. Besizdiener 173. Verfaß durch Ehefrauen 173—174. Durch Geisteskrante 174. 5. Der Lösungsanspruch 174—176.	
<b>§ 6. Die Pfandscheinübergabe</b> . . . . .	<b>176—183</b>
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	176
2. Die Verpflichtung zur Übergabe eines Pfandscheins und ihr Wesen . . . . .	177



	Seite
3. Die Form des Pfandscheins . . . . .	177
4. Inhalt des Pfandscheins . . . . .	177—178
5. Die Namensunterschrift . . . . .	178—179
6. An wen ist der Pfandschein zu übergeben? . . . . .	179
7. Der Pfandschein als Beweisurkunde . . . . .	179—180
8. Zwiespalt zwischen dem Inhalt des Pfandbuchs und des Pfandscheins . . . . .	180
9. Die dem Pfandleiher nachteiligere Feststellung . . . . .	180
10. Die Nebenabreden . . . . .	180
11. Wirkungen gegenüber Dritten . . . . .	180
12. § 6 als Auslegungsregel . . . . .	180
13. Folgen der nichtwörtlichen Abschrift des Pfandscheins . . . . .	181
14. Verweisungen . . . . .	182
15. Außerpreußisches Recht . . . . .	182
<b>§ 7. Das Einlöfungsrecht . . . . .</b>	<b>183—187</b>
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	183
2. Das Einlöfungsrecht des Verpfänders . . . . .	183
3. Der Einlöfungsberechtigte . . . . .	184
4. Das jederzeitige Einlöfungsrecht . . . . .	184—185
5. Das Wesen der Einlöfung . . . . .	185
6. Rückgabe seitens des Pfandleihers . . . . .	186
7. Zahlung seitens des Verpfänders . . . . .	186
8. Berechnung der Zinsen . . . . .	187
9. Entgegenstehende Vereinbarungen . . . . .	187
<b>§ 8. Die Modalitäten des Einlöfungsrechts . . . . .</b>	<b>187—189</b>
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	187
2. Die Drei-Wochen-Frist . . . . .	188
3. Einlöfung gegen Rückgabe des Pfandscheins . . . . .	188—189
4. Erläuterungen zu Abs. 2 . . . . .	189
<b>Anhang zu § 8. Der Pfandschein . . . . .</b>	<b>189—205</b>
I. Einleitung . . . . .	189—190
II. Der Pfandschein eine Beweisurkunde . . . . .	190
III. Ist der Pfandschein Inhaber-, Namens- oder Legitimationspapier? . . . . .	191—205
a) Die gesetzgeberische Entwicklungsgeschichte 191—193. —	
b) 1. Kritik dazu 193—194. 2. Zusammenstellung aus Rechtsprechung und Schrifttum 194—195. 3. Weder Legitimationspapier noch Inhaberpapier 195—196. — c) Resultat 196—198. Zwei Besonderheiten: 1. § 808 Abs. 2 BGB. fällt fort 197. 2. Das Aufgebot fällt fort 197—198. — d) Die Wirkungen des Pfandscheins als Legitimationspapier 198—205. 1. Die Legitimationsprüfung seitens des Pfandleihers 198. 2. Die Rechte des Pfandscheininhabers 198. Keine Schulübernahme 199. 3. Die Forderungsprätendenten 199. 4. Die Beziehungen zwischen Verpfänder und Pfandscheininhaber 199—200. 5. α) Der Handel mit Pfandscheinen 200. β) Der Pfandschein als Wertpapier 200—201. γ) Der Pfandschein als Schuldschein 201. 6. Der	

	Seite
Verkauf des Pfandscheins 200—202. 7. Pfandrecht am Pfandschein 202—205. $\alpha$ ) Rechtsgeschäftliches Pfandrecht 202—204. $\beta$ ) Zurückbehaltungsrecht am Pfandschein 204. $\gamma$ ) Gesetzliches Pfandrecht am Pfandschein 204. $\delta$ ) Pfändungspfandrecht am Pfandschein 204—205.	
<b>Vorbemerkungen zu den §§ 9—16</b> . . . . .	205—207
<b>§ 9. Die Berechtigung zum Verkauf des Pfandes</b> . . . . .	207—211
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	207
2. Die Verkaufsberechtigung . . . . .	207
Die Zwangsvollstreckung . . . . .	207
Der Bürge . . . . .	207
Beneficium excussionis realis . . . . .	207
Verkaufsberechtigung im Konkurs . . . . .	207
3. Die Pflicht zum Verkaufe . . . . .	208
4. Der Zeitpunkt der Verkaufsberechtigung . . . . .	208
Die Androhung . . . . .	208—209
5. Umfang der Haftung des Pfandes . . . . .	209—210
6. Mitwirkung der Ortspolizeibehörde . . . . .	210
7. Wirkungen der Zuwiderhandlungen gegen § 9 . . . . .	211
8. Außerpreussisches Recht . . . . .	211
<b>§ 10. Die Form des Pfandverkaufs</b> . . . . .	211—215
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	211
2. Allgemeines . . . . .	212
3. Die öffentliche Versteigerung . . . . .	212
4. Wer versteigert? . . . . .	212—213
5. Die Rechtsstellung des Versteigerers . . . . .	213
6. Der Verkauf . . . . .	213—214
7. Das Mitbietungsrecht des Pfandleihers . . . . .	214
8. Außerpreussisches Recht . . . . .	215
<b>§ 10 a. Markt- und börsefähige Pfänder</b> . . . . .	215—216
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	215
2. Der Börsen- oder Marktpreis . . . . .	215
3. Die Kannvorschrift . . . . .	216
4. Die Voraussetzungen für den freihändigen Verkauf . . . . .	216
5. Die Ausführung des freihändigen Verkaufs . . . . .	216
6. Außerpreussisches Recht . . . . .	216
<b>§ 10 b. Gold- und Silberfachen</b> . . . . .	216—218
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	217
2. Der Begriff von Gold- und Silberfachen . . . . .	217
3. Abschätzung . . . . .	217
4. Versteigerung oder freihändiger Verkauf . . . . .	217
5. Außerpreussisches Recht . . . . .	218
<b>§ 11. Ort der Versteigerung</b> . . . . .	218—220
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	218
2. Verhältnis des § 11 zum B.G.B. . . . .	218
3. § 11 eine zwingende Vorschrift . . . . .	218

	Seite
4. Die Gemeinde . . . . .	218
Kein bestimmtes Lokal . . . . .	219
5. Erläuterungen zu Satz 2 . . . . .	219
6. Folgen der Zuwiderhandlung . . . . .	219
7. Außerpreussisches Recht . . . . .	219—220
<b>§ 12. Bekanntmachung der Versteigerung . . . . .</b>	<b>212—222</b>
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	220
2. Die Allgemeinbezeichnung des Pfandes . . . . .	220
Zweckbestimmung . . . . .	220
3. Die Bekanntmachung in einem Blatte . . . . .	220
4. Name des Pfandleihers und fortlaufende Nummer in der Bekanntmachung . . . . .	221
5. Die Höchst- und Mindestfristen des § 12 . . . . .	221
5. Vertagung eines Versteigerungstermins . . . . .	221—222
7. Verstoß gegen § 12 . . . . .	222
8. Außerpreussisches Recht . . . . .	222
<b>§ 13. Verpfändung mehrerer Gegenstände . . . . .</b>	<b>223—225</b>
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	223
2. Gegenüberstellung des § 13 des Gesetzes und des § 1230 B.G.B. . . . .	223
3. Mehrere Gegenstände . . . . .	223
4. Bestimmung der Reihenfolge . . . . .	224
5. Die Einstellung des Pfandverkaufs . . . . .	224
6. Verstöße gegen § 13 . . . . .	224
7. Außerpreussisches Recht . . . . .	224
<b>§ 14. Die Haftung des Pfandes für die Kosten und ihre Verteilung . . . . .</b>	<b>225—226</b>
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	225
2. Gegenüberstellung des § 14 des Gesetzes zu § 1210 B.G.B. . . . .	225
3. Die Sammelversteigerung . . . . .	225
4. Zuwiderhandlungen . . . . .	225
5. Außerpreussisches Recht . . . . .	225—226
<b>§ 15. Behandlung des Pfandes nach erfolgtem Verkaufe . . . . .</b>	<b>226—234</b>
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	226
2. Behandlung des Überschusses . . . . .	226
3. Der Barerlös . . . . .	227
4. Der Überschuß . . . . .	227—229
a) Die Aufrechnungsbefugnis des Pfandleihers 227—228. —	
b) Das Zurückbehaltungsrecht am Überschuß 228—229. . . . .	
5. Die Unverzüglichkeit . . . . .	229
Benachrichtigung und Abholung . . . . .	229
6. Die Zahlung an den Verpfänder . . . . .	229
7. Die Hinterlegung . . . . .	230—232
a) Ihr Charakter 230. — b) Ihre Modalitäten 230. — c) Wer hat zu hinterlegen? 230—231. — d) Was ist zu hinterlegen? 231. — e) Wo ist zu hinterlegen? 231. — f) Die Ortsarmen- kasse 231. — g) Wie ist zu hinterlegen? 231. — h) Wann ist zu hinterlegen? 232.	

	Seite
8. Die Wirkungen der Hinterlegung . . . . .	232
9. Die Stellung der Ortsarmenkasse zum Pfandleiher . . . . .	232
10. Die Stellung der Hinterlegungsstelle zum Verpfänder . . . . .	232—233
11. Zuwiderhandlungen . . . . .	233
12. Außerpreußisches Recht . . . . .	233—234
<b>§ 16. Folgen der Zuwiderhandlungen gegen die Verkaufsvorschriften</b> . . . . .	<b>234—236</b>
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	234
2. Verhältnis des § 16 des Gesetzes zu §§ 1243 und 1244 BGB. . . . .	235
3. Voraussetzung des Schadenersatzanspruchs . . . . .	235
4. Inhalt und Umfang des Schadenersatzanspruchs . . . . .	235—236
5. Entgegenstehende Abreden . . . . .	236
6. Verjährung . . . . .	236
7. Außerpreußisches Recht . . . . .	237
<b>§ 17. Die Rechte des Pfandscheininhabers</b> . . . . .	<b>236</b>
<b>§ 18. Übergangsvorschrift</b> . . . . .	<b>237</b>
<b>Vorbemerkung zu den §§ 19—22</b> . . . . .	<b>237—239</b>
I. Allgemeines über öffentliche Pfandleihanstalten, ihre juristische Persönlichkeit . . . . .	237—238
II. Die Frage der Gewerbsmäßigkeit der öffentlichen Pfandleihanstalten . . . . .	239
III. Ihre Satzungen und das Landesrecht bzw. Reichsrecht . . . . .	239
<b>§ 19. Die staatlichen Leihanstalten</b> . . . . .	<b>240—241</b>
Das staatliche Leihamt in Berlin . . . . .	240
<b>§ 20. Die Errichtung neuer kommunaler Leihanstalten</b> . . . . .	<b>241</b>
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	241
2. Die juristische Persönlichkeit der kommunalen Leihanstalten . . . . .	241
3. Die Überschlüsse der kommunalen Leihanstalten . . . . .	241
<b>§ 21. Neue kommunale Leihanstalten</b> . . . . .	<b>242</b>
1. Die Anwendung des preussischen Gesetzes auf sie . . . . .	242
2. Die besonderen Versteigerungsbeamten . . . . .	242
<b>§ 22. Alte kommunale Leihanstalten</b> . . . . .	<b>242</b>
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	242
2. Die Anwendung des Gesetzes auf die alten kommunalen Leihanstalten . . . . .	242—243
<b>§ 23. Aufhebungsvorschriften</b> . . . . .	<b>243</b>
<b>Anlage.</b> Die preussische ministerielle Bekanntmachung vom 16. Juli 1881 (MBlftVerw. S. 169). . . . .	243
<b>Sachregister</b> . . . . .	245

## Einleitung.

### A. Geschichte und Statistik des Pfandleihgewerbes.

Literatur: Max Neumann Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865. — Schmoller Die öffentlichen Leihhäuser sowie das Pfandleih- und Rückkaufsgeschäft überhaupt im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgegeben von Holzendorff und Brentano. Neue Folge. IV. Jahrgang I. Heft S. 87—123. Leipzig 1880. — Paul Rehme Geschichte des Handelsrechts in Ehrenbergs Handbuch 1913 Bd. I S. 71, 76, 105, 127, 133, 171, 187. — Eugen von Böhm-Bawerk Kapital und Kapitalzins IV. Aufl. S. 9ff. Jena 1921. — Würzburger unter dem Titel „Leihhäuser“ in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Aufl. Bd. V, S. 601f. Jena 1910. — L. Z. Funk Zins und Wucher. Tübingen 1868. — W. R. Patterson Die gegenwärtige Lage der Leihhäuser in Deutschland in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik III. Folge Bd. 15 S. 211—232. Jena 1898. — Stobbe Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866. — Walter Obst Die Wiege unserer Leihhäuser in Plutus, kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen S. 36ff. 1909. — Lorenz Jach Das Münchner Pfandleihgeschäft S. 61ff. München 1911. — Karl Gebel Das Lombardgeschäft in rechtsgeschichtlicher Entwicklung. Diss. Heidelberg 1910 S. 1—17. — Sylvain Koch Italienische Pfandleiher im nördlichen und östlichen Frankreich. Diss. Breslau 1904.

### I. Mittelalter.

So alt das Gewähren von Darlehen gegen Pfandsicherheit ist (über die gewerbsmäßigen Geldverleiher im 4. Jahrhundert v. Chr. in Griechenland und über die Argentarii im alten Rom s. Gustav Cohn Nationalökonomie des Handels- und Verkehrswesens III S. 551/553, Stuttgart 1898), so kann von einem Pfandleihgewerbe, das eine gesetzliche Regelung gefunden hatte, erst seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts gesprochen werden.

Im frühen Mittelalter, als Deutschland noch vorwiegend Agrarstaat, war natürlich ein Kreditbedürfnis vorhanden, aber ein Kreditverkehr entwickelte sich nicht, so daß in den älteren deutschen Rechtsquellen, den Volksrechten, den Kapitularien, den Stadtrechten,

sich wenig über das Ausleihen von Geld auf Zinsen gegen Pfänder findet. Die Gründe hierfür lagen einmal in den unentwickelten kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen, andererseits aber auch auf ethischem Gebiete. Es war das Verbot der katholischen Kirche, welche das Gewähren von Darlehen gegen Zinsen verpönte; ein Grundsatz, dem die damaligen weltlichen Gesetze Rechnung trugen (s. Neumann S. 37f.).

Dieses, der christlichen Sittenlehre entspringende Verbot war gegründet auf die Bibel (Ev. Lucas VI 34/35). Es galt der Grundsatz: *mutuum date, nihil inde sperantes*. An ihm hielt die Kirche mit bewundernswerter Energie fast anderthalb Jahrtausende fest; in einem steten und heftigen Kampfe gegen die andringenden Neuerungen, gegen die Macht des Verkehrs, ja gegen das Leben selber.

Mit der Entwicklung von Handel und Verkehr in Deutschland wuchs auch das Kreditbedürfnis. Dem Kreditbedürfnis des Schuldners aber stand das Sicherungsbedürfnis des Gläubigers gegenüber sowie das Verlangen desselben, aus dem Darlehn Nutzen zu ziehen; Bedürfnisse, die sich als unabweisbar herausgestellt hatten. Auf der anderen Seite war aber das kirchliche Zinsverbot eine ebensolche Macht, der man sich zu beugen hatte.

Dieser Kampf der weltlichen, oder wenn man will, auch kapitalistischen Anschauungen mit der kirchlich-ethischen kam nicht sogleich zur Austragung, da sich die Gelegenheit bot, ihn in der Praxis zum großen Teil auszuscheiden.

Das Zinsverbot galt ja nur für die Christen; nicht auch für die Heiden, die mit ihnen in Gemeinschaft lebten. Das aber waren die **Juden**, die schon seit dem frühen Mittelalter unter ihnen wohnten (s. Neumann S. 294). Juden soll es schon im II. Jahrhundert n. Chr. in Worms gegeben haben. Ihnen war es gestattet, Zinsen zu nehmen.

Sie waren nun die einzigen in Deutschland, bei denen der Kreditbedürftige Gelder aufnehmen konnte. Und da die weltlichen Obrigkeiten sie sogar z. T. zwangen, den Christen Darlehen zu gewähren, gewannen die Juden mit dem zunehmenden Handelsverkehr geradezu eine Monopolstellung, und man stattete sie mit Privilegien aus (Judenprivileg Friedrichs II. 1236; Augsburger Stadtrecht 1276; Straßburger Judenordnung 1375). Kein Wunder, daß sich dann im Laufe der Zeit in den Händen der Juden ungeheure Reichtümer befanden